



Wien, April 2017

STELLUNGNAHME zum Bildungsreformgesetz 2017 -**Änderung Schulzeitgesetz:**

10. § 5 Abs. „(6) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten, wobei Unterrichts- und Lernzeiten nur bis 16.00 Uhr und **am Freitag sowie an einem weiteren Tag, den der Schulleiter oder die Schulleiterin schulautonom festzulegen hat, nur bis 13.00 Uhr vorgesehen sein dürfen. ...**“

§ 45 1 bis 6 SchUG: „Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig wird ergänzt um Abs.7 lit c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeitstunden sind.“

Durch diese Veränderung ändert sich der Stundenplan der Kinder so, dass die Anzahl fast aller Freizeitstunden auf 2 Wochentage konzentriert ist und an den anderen Tagen keine Freizeit mehr stattfinden kann. An den 3 weiteren Tagen der Woche findet dann nur Pflichtunterricht und Lernzeit statt.

→ Dies führt zum Auflösen der ganztägigen Schulform in verschränkter Form.

Entgegen der in der Broschüre (**Betreuungsplans des BMB Veröffentlichung: Oktober 2016!**) zur qualitativ hochwertigen ganztägigen Betreuung führt dies dazu, dass der qualitätsvolle Wechsel von Unterricht und Freizeit über die Woche hinweg nicht gehalten werden kann. Klassenschwerpunkte gehen verloren, Interessens- und Begabungsförderung ist nicht mehr möglich, zahlreiche Freizeitausflüge, offene Freizeitangebote, ...sind in der bisherigen Form nicht mehr organisierbar – dies macht aber die Qualität der ganztägigen Schulform aus.

→ Ziel wäre, dass jeder ganztägige Schulstandort AUTONOM über die Einteilung von Unterricht, Lernzeiten und Freizeitstunden entscheidet**Schulversuche:**

Freiheit zu pädagogischer Gestaltung ist nun zwar schulautonom leichter möglich jedoch ohne zusätzliche Ressourcen. Eine ministerielle Anordnung von Schulversuchen entspricht in keiner Form der Autonomie und vermittelt den Eindruck, dass Schulen nicht eigenständig in der Lage sind, Schulversuche zu tätigen.

→ Schulversuche entstehen aber an den Schulstandorten, entsprechend deren Bedarf vorhandenen individuellen Bedingungen und natürlich benötigen Schulversuche auch häufig zusätzliche Ressourcen.**Sonderpädagogik**

Zu Z 29 (II. Hauptstück Teil A Z 3 lit. c, § 27a – Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik):

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik aufgelöst und deren Aufgaben unmittelbar von den Bildungsdirektionen wahrgenommen werden. Der sonderpädagogische Förderbedarf soll abgeschafft werden. Das bewährte System unter Einbindung des schulpсихologischen Dienstes und der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik, Kindern mit besonderen Bedürfnissen Unterstützung angedeihen zu lassen, wird nicht mehr existieren.

Es wird ein qualitativ hochwertiges Supportsystem abgeschafft und hoch qualifizierte SonderpädagogInnen sollen durch billige Assistenzkräfte („Hilfslehrer“) ersetzt werden. Sowohl Erziehungsberechtigte, als auch LehrerInnen und SchulleiterInnen verlieren dadurch ihre fachlich hochkompetenten AnsprechpartnerInnen in der Region.



Leidtragende sind Kinder mit besonderen Bedürfnissen, da die derzeit individuell abgestimmte Beschulung und Betreuung verloren gehen.



- **SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen sollen mit ausreichend fachlich höchstkompetenter Unterstützung garantiert rechnen dürfen, um ihre Schulzeit bestmöglich zu absolvieren – dafür braucht es MEHR sonderpädagogische Ressourcen als bisher, MEHR mobile Fachkräfte, MEHR personeller Unterstützungen für ZIS – KEINE Abschaffungen!**

Ressourcenzuteilung:

Die Zuteilung von LehrerInnenstunden für Zusatzangebote sind in der Gesetzesvorlage auf die **Zahl der SchülerInnen**, das Bildungsangebot, den sozio-ökonomischen Hintergrund, den Förderbedarf, den Gebrauch der Bildungssprache und die regionalen Bedürfnisse beschränkt. Dafür bedarf es einer klaren, transparenten Definition.

- **Ressourcenzuteilung hat sowohl nach den individuellen Bedürfnissen der SchülerInnen, nach der Anzahl der Klassen (Kleinstklassen, basale Klassen, Förderklassen, ...), nach gelebten Projekten am Schulstandort gewährleistet zu sein. Die Ressourcenzuteilung ausschließlich nach der Anzahl der SchülerInnen entspricht nicht den vielen individuellen Bedürfnissen der Kinder.**

Schulcluster, Schulleitung

Durch Einsparung von SchulleiterInnen administrative Hilfskräfte zu finanzieren bedeutet eine klare Abwertung der geleisteten LeiterInnen-tätigkeiten. Die Arbeit von SchulleiterInnen ist durch administrative Hilfskräfte nicht zu ersetzen.

Die geplanten Aufgaben der Bereichsleitung reichen bei weitem nicht aus, um den täglichen Anforderungen an einem Schulstandort gerecht zu werden. Die im Alltag tatsächlich anfallenden Aufgaben in wenigen Stunden pro Woche zu leisten, ist nicht möglich.

Der wichtigen Funktion der SchulleiterInnen als kompetente Entscheidungsträger vor Ort, als Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte und SchülerInnen sowie als Support für Lehrkräfte ist dringend notwendig. Nur so kann Schulqualität weiterentwickelt werden.

Die Bildungsreform darf auf keinen Fall zu Einsparungen bei unseren SchülerInnen führen.

Pädagogisches Unterstützungspersonal für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist erforderlich.

Die mobilen Supportsysteme für SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern müssen erhalten bleiben.

Schulautonomie soll am Standort gelebt werden – Entscheidungen den Standort betreffend, im Rahmen der Schulpartnerschaft unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Schulstandortes.

Mag.^a. Martina Meister-Wolf

Schulleiterin Bildungscampus Seestadt Aspern